



Amtsblatt Nr. 35 – 6. Sept. 2019

Nr. 1 Stadtmauerfest - Allgemeine Benutzerbedingungen

Nr. 2 Stadtkasse am Montag, 9. September 2019 für die Öffentlichkeit geschlossen

Nr. 3 Vollzug der StVO - Holheim - Verbot Kraftfahrzeuge

Nr. 4 Vollzug der StVO - Glashütter Straße Zeichen 151 und ZZ 1000-11 linksseitig

Nr. 5 Vollzug der StVO - Industriestraße - Parkverbot vor Grundstücksein- und -ausfahrt

Nr. 6 Vollzug der StVO - Brunnergasse - Aufhebung Durchfahrtsverbot

Nr. 7 Vollzug der StVO - Taigweg und angrenzende Bushaltestelle - Halt- und Parkverbot

Nr. 1 „Historisches Stadtmauerfest“ vom 6. bis 8. September 2019 - Allgemeine Benutzerbedingungen

I. Veranstalter, Vertragsabschluss

1. Veranstalter des „Historischen Stadtmauerfestes“ vom 6. bis 8. September 2019 ist die Stadt Nördlingen. Sie wird dabei unterstützt von zahlreichen Vereinen, Institutionen und Organisationen, die eigenverantwortlich tätig sind.

2. Mit dem Erwerb des Eintrittsbandes kommt zwischen dem Erwerber und dem Veranstalter ein Vertragsverhältnis unter Einbeziehung der nachfolgenden Vertragsbedingungen zustande.

3. Das Eintrittsband berechtigt zum Besuch des Festbereiches innerhalb der autofreien Altstadt Nördlingens an allen Tagen sowie zum Besuch der Festumzüge am Samstag und Sonntag.

II. Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen, Haft der Veranstalter

1. Bei Ausfall von Teilen oder der Gesamtveranstaltung findet eine Rückerstattung des Entgelts für das

Eintrittsband - auch teilweise - nicht statt.

2. Bei Abbruch der Veranstaltung wird ebenfalls kein Ersatz geleistet.

3. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen, sofern der Schaden auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt auch für eine evtl. Haftung des Veranstalters für Erfüllungsgehilfen.

4. Der Veranstalter behält sich vor, durch ein beauftragtes Sicherheitsunternehmen stichprobartige Kontrollen von Taschen und Rucksäcken sowie anlassbezogene Personenkontrollen durchzuführen.

5. Flaschen und Gläser dürfen nicht auf das Festgelände mitgenommen werden, ebenso nach dem Waffengesetz verbotene Gegenstände.

III. Besondere Regelungen für die Festzüge

1. Der Besucher wird auf das unvermeidliche Risiko der Teilnahme an einer Umzugsveranstaltung hingewiesen. Der Besuch erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Der Besucher ist verpflichtet, den Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals Folge zu leisten und aufgestellte Absperrungen zu beachten.

Nr. 2 Stadtkasse am Montag, 9. September 2019 für die Öffentlichkeit geschlossen

Aufgrund der Nacharbeiten im Zusammenhang mit dem Historischen Stadtmauerfest findet am kommenden Montag, 9. September 2019 in der Stadtkasse der Stadt Nördlingen kein Parteiverkehr statt. Die Stadtkasse hat an diesem Tag für die Öffentlichkeit geschlossen und steht ab Dienstag wieder zu den üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung, teilt die Stadt Nördlingen mit.

Nr. 3 Vollzug der StVO - Holheim - Verbot Kraftfahrzeuge

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert

durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Der Beginn des Verbotes für Kraftfahrzeuge für den Feldweg Fl.Nr. 462/1, Gemarkung Holheim wird zum Ende des Baugebietes Weinhecken zurückversetzt und dort durch ein neues Zeichen 260 beschildert. Das bestehende Zeichen 260 am Ortsende ist zu ergänzen durch ein Zusatzzeichen 1004-30 (100 m).

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 04.09.2019
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 4 Vollzug der StVO - Glashütter Straße Zeichen 151 und ZZ 1000-11 linksseitig

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. In der Glashütter Straße ist vor der Einmündung in die Nürnberg Straße linksseitig ein zweites Zeichen 151 mit Zusatzzeichen 1000-11 aufzustellen, da die rechtsseitige Kombination aufgrund der Nähe der Einmündung und des Bewuchses schwer, bzw. zu spät erkennbar ist.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen

und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 04.09.2019
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 5 Vollzug der StVO - Industriestraße - Parkverbot vor Grundstücksein- und -ausfahrt

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Das gesetzliche Parkverbot vor dem Grundstück Industriestraße 31, Nördlingen, wird durch ein Zeichen 299 verdeutlicht und in beide Richtungen um je 5 m verlängert.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufbringung der Markierung wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufbringen der Markierung nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 04.09.2019
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 5 Vollzug der StVO - Indus-

triestraße - Parkverbot vor Grundstücksein- und -ausfahrt

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Das gesetzliche Parkverbot vor dem Grundstücksein- und -ausfahrt vor dem Grundstück Industriestraße 31, Nördlingen, wird durch ein Zeichen 299 verdeutlicht und in beide Richtungen um je 5 m verlängert.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufbringung der Markierung wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufbringen der Markierung nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 04.09.2019
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 6 Vollzug der StVO - Brunnergasse - Aufhebung Durchfahrtsverbot

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Die Sperrung der Straße Brunnergasse in Holheim für Fahrzeuge aller Art wird aufgehoben, da Richtung altem Steinbruch kein Durchgangsverkehr mehr besteht. Die Beschilderung mit Zeichen 250 und

Zusatzzeichen 1020-30 ist abzubauen.

2. Diese Anordnung wird mit der Entfernung der Verkehrszeichen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Entfernen der Verkehrszeichen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 04.09.2019
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 7 Vollzug der StVO - Taigweg und angrenzende Bushaltestelle - Halt- und Parkverbot

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Das gesetzliche Halt- und Parkverbot vor der Grundstückszufahrt des Grundstückes Taigweg 1 und an der angrenzenden Bushaltestelle wird durch ein Zeichen 299 verdeutlicht.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufbringung der Markierung wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufbringen der Markierung nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 04.09.2019
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister